



Reitplatzregelung

§ 1

Nachfolgend sind die Regelungen für die Nutzung des Reitplatzes des RFV Bühl geregelt.

§ 2

Die Nutzungsberechtigung des Reitplatzes richtet sich nach Personen und nicht nach Pferden.

Nutzungsberechtigt sind aktive Mitglieder, zugelassene Reitlehrer und Fremdreiter.

Für die Nutzung ist eine Jahrespauschale zu entrichten. Lediglich Fremdreiter haben die Möglichkeit einer Tagespauschale.

Die Kosten für die Nutzung sind in der Gebührenordnung festgelegt. Eine monatliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

§ 3

Welche Personen für die jährliche Nutzung berechtigt sind, muss in einem Aushang bekannt gegeben werden.

§ 4

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

Für Nutzer unter 18 Jahren besteht eine Helmpflicht.

§ 5

Auf dem Reitplatz gelten die allgemeingültigen Bahnregeln. Des Weiteren ist immer eine gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

Longieren oder Freilaufen lassen ist nicht gestattet.

§ 6

Zugelassene Reitlehrer dürfen den Reitplatz für Reitunterricht nutzen. Hierdurch sollen vorrangig die aktiven Mitglieder gefördert werden. Der Reitunterricht darf den restlichen Reitbetrieb auf dem Reitplatz jedoch nicht beeinträchtigen.

Welche Reitlehrer das im Einzelnen sind, legt der Ausschuss fest. Hierzu muss ein mündlicher oder schriftlicher Antrag beim Ausschuss eingereicht werden. Die zugelassenen Reitlehrer werden in einem Aushang veröffentlicht.

§ 7

Der Reitplatz kann im Einzelfall für den freien Reitbetrieb gesperrt werden. Dies betrifft Wartungsarbeiten, Lehrgänge, Förderreitstunden und Turniere. Nach Möglichkeit ist dies 10 Tage im Voraus durch einen Aushang anzukündigen.

§ 8

Eine Kündigung der jährlichen Reitplatznutzung muss schriftlich bis spätestens 30.11. vor Beginn des neuen Jahres erfolgen.